

-Der Datenschutzbeauftragte
der Fachhochschule Kempten-
II-206-Sche/Fe

Kempten, 16.08.2001

An alle Fachbereiche,
zentrale Einrichtungen
und Referate sowie
untenstehend genannte zentrale Funktionsträger
der Fachhochschule Kempten

im Hause

Fallantrag für den
o.g. Bereich
Ke. 27.P.
✓ Id. 10.9.01 Weitzdörfer

**Vollzug der Neuregelungen im Bayerischen Datenschutzrecht;
hier: Führung eines Verfahrensverzeichnisses durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Anlage: Formblatt „Verfahrensbeschreibung“

Die vor einiger Zeit erfolgte Nivellierung des BayDSG brachte die Verpflichtung jeder öffentlichen Stelle, soweit sie personenbezogene Daten mit Hilfe automatisierter Verfahren bearbeitet oder nutzt, mit sich, zur Sicherstellung des Datenschutzes einen eigenen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Der Datenschutzbeauftragte hat u. a. ein Verzeichnis über die bei der Dienststelle eingesetzten und datenschutzrechtlich freigegebenen automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu führen (Art. 27 BayDSG).

Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, bittet der Unterzeichnete (als für die Fachhochschule Kempten bestellter Datenschutzbeauftragter) um Mitteilung, ob im dortigen Zuständigkeitsbereich solche Verfahren eingesetzt werden (**Fehlanzeige ist erforderlich**); soweit dies der Fall sein sollte, wird um Ausfüllung des beigegeführten Formblatts (für jedes Verfahren ein eigenes Exemplar) und Rückleitung an den Datenschutzbeauftragten gebeten.

Hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

- automatisierte Verfahren i. S. v. Art. 27 BayDSG zeichnen sich durch Programme aus, die eine innere Ordnung aufweisen und sich selbst verwalten bzw. regeln;
- dem gegenüber sind nichtautomatisierte Verfahren grundsätzlich Aufzeichnungen in Karteien, Akten, losen Blättern, Ton- und Filmträgern;
- personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen (Betroffene) (Art. 4 Abs. 1 BayDSG);
- nicht betroffen sind:
 - Verfahren, die ausschließlich der Erstellung von Texten dienen, und bei denen die personenbezogenen Daten gelöscht werden, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden;
 - Verfahren, die ausschließlich dem Auffinden von Vorgängen, Anträgen oder Akten dienen;
 - Verfahren zur Überwachung von Terminen und Fristen;
 - Telefon-, Telefax- und sonstige Kommunikations- und Teilnehmerverzeichnisse;
 - Zimmer-, Inventar- und Softwareverzeichnisse;
 - Bibliothekskataloge und Fundstellenverzeichnisse;
 - Anschriftenverzeichnisse für die Versendung von Informationen an Betroffene (§ 2 Abs. 2 der Datenschutzverordnung – DSchV-);
- auch bereits (in der damaligen Zuständigkeit des WFKM) freigegebene Verfahren müssen in das Verfahrensverzeichnis aufgenommen werden und sind deshalb, soweit in Frage kommend, mittels beigegeführten Formblatt an den Datenschutzbeauftragten zu melden;